



SATZUNG

für den

Verband für Sicherheitstechnik e.V.

Hamburg

Stand: Oktober 2012

SATZUNG

für den *Verband für Sicherheitstechnik e.V.*

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband für Sicherheitstechnik e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg einzutragen.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat die allgemeinen Belange seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik und Organisation von Gefährdungsprojekten zu fördern. Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Schaffung besserer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Betätigung der Mitglieder,
- b) Förderung und Entwicklung von allgemeinen Normierungen und Klassifizierungen in Bereichen der Sicherheitstechnik,
- c) finanzielle und beratende Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, privater und öffentlicher Forschungseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten,
- d) unentgeltliche Beratung von Instituten, Firmen und öffentlichen und privaten Institutionen,
- e) Beschäftigung mit den Lösungen von Betreibermodellen und Gebäudemanagement.

Der Verband finanziert diese Aufgaben aus Zuwendungen, dem Vereinsvermögen, aus laufenden Mitgliedsbeiträgen und aus Einnahmen aus Veranstaltungen.

- f) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verband Aufträge an Dritte vergeben und/oder sich an zu beauftragenden Firmen beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Als ordentliche Mitglieder werden juristische oder natürliche Personen aus dem Bereich Sicherheitstechnik/Sicherheitssysteme aufgenommen, die als
- a) Hersteller
 - b) Planer
 - c) Generalunternehmer
 - d) Bewachungsunternehmer
 - e) Montage/Wartung
- tätig sind.
- 3.2 Daneben können außerordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen - wie Personalräte, Gewerkschaften, Vereine, Stiftungen und Verbände, etc. -) aus vorgenannten und anderen Wirtschaftszweigen oder Institutionen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, wenn dies dem Zweck des Verbandes dient.
- 3.3 Persönlichkeiten, die sich außergewöhnliche Verdienste um das Ansehen des Verbandes erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Verbandsmitglieder. Sie sind befreit von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.
- 3.4 Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung hat der Antragsteller das Recht des Einspruchs, der innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Ablehnung beim Vorstand eingehen muß. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes oder wenn das Mitglied eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Personenvereinigung ist, mit ihrer Auflösung;
 - b) durch Aufgabe der Berufstätigkeit oder Abmeldung des Gewerbebetriebes;
 - c) durch freiwilligen Austritt, der mit dreimonatiger Frist zum Jahresende schriftlich erklärt werden muß;
 - d) durch Ausschluß aus dem Verband.

- 4.2 Wer das Ansehen und das Interesse des Verbandes schwerwiegend schädigt, kann durch Beschluß des Vorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschluß muß dem Mitglied mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied das Recht des Einspruchs, der innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ausschlußbescheides beim Vorstand eingehen muß. Über den Einspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Mitglieder, die sich mit Ihrer Beitragszahlung mehr als 6 Monate in Verzug befinden, können durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Vorstandsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss dem Mitglied mit Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden und wird wirksam, sofern nicht binnen drei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die rückständigen Beiträge beim Verband eingegangen sind.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Aufnahmebeiträgen und laufenden Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mindestbeitrages, unterteilt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, beschließt die Mitgliederversammlung jährlich neu auf Vorschlag des Vorstandes. Dieser Beschluß soll nach Vorlage und Bekanntgabe des Haushaltsplanes durch den Vorstand für das kommende Geschäftsjahr erfolgen.

§ 6

Fördererkreis

Dem Verband kann ein Fördererkreis angeschlossen werden. Mitglied des Fördererkreises können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Verband finanziell und in der Facharbeit unterstützen wollen. Mitglieder des Fördererkreises müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.

§ 7

Kuratorium

- 7.1 Der Vorstand kann Personen des öffentlichen Lebens oder solche, die sich um die Verbandsziele verdient gemacht haben, in ein Kuratorium berufen.
- 7.2 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen kann.

§ 8

Beirat

- 8.1 Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung vor allem in bezug auf Themen, die in Arbeitskreisen und auf sonstigen Veranstaltungen behandelt werden

sollen. Er unterstützt hierbei die Geschäftsführung in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.

Die Beiratsmitglieder vertreten im Verband die Interessen der Nutzergruppen, der sie angehören und fördern die Arbeit des Verbandes auch dadurch, daß sie Anliegen aus ihrem beruflichen Umfeld thematisieren. Hierbei haben Beiratsmitglieder auch das Recht, fachlich begründete Einladungen an Dritte zu VfS-Veranstaltungen persönlich auszusprechen.

Die Beiratsmitglieder fördern die Verbandsarbeit auch dadurch, daß sie in ihrem Branchenumfeld darauf aufmerksam machen und Kontakte herstellen.

Der Beirat hat ein eigenes Antragsrecht zur Beschlußfassung auf der Mitgliederversammlung.

- 8.2 Der Beirat ist in seiner Mitgliederzahl unbestimmt, wobei nur der Beiratssekretär und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Verbandsmitglieder kommen sollen.
- 8.3 Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Sie sollen aus Nutzer- und Anwenderbereichen, Ingenieurbüros oder aus öffentlichen Institutionen kommen und müssen nicht ordentliches Mitglied des Verbandes sein.
- 8.4 Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Annahme der Berufung und endet entweder durch schriftlich an die Geschäftsführung des VfS zu erklärende Niederlegung des Amtes durch das Beiratsmitglied oder durch schriftlichen Widerruf der Ernennung gegenüber dem Beiratsmitglied durch den Vorstand des VfS.
Der Beiratssekretär ist Mitglied des Vorstandes und wird auf der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.

§ 9

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kassenprüfer.

§ 10

Bildung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand des Verbandes besteht aus mindestens drei und höchstens 11 Personen einschließlich Beiratssekretär. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Die sieben weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Drei Sitze im Vorstand sind ausschließlich Personen vorbehalten, die z. B. bei Anwendern oder Sicherheitsbehörden oder

in der Forschung tätig sind oder die Zielsetzung des VfS in besonderer Weise unterstützen. Diese Personen brauchen nicht Mitglied im VfS zu sein.

- 10.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 10.3 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten in dieser Eigenschaft ehrenamtlich. Sie können die Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband entstanden sind, auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet erhalten.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit diese Zuständigkeit nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- 11.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Planung und Verwirklichung der Verbandsziele gemäß § 2 der Satzung;
 - b) Bildung und Betreuung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen; ggf. unter Hinzuziehung von Experten;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - f) Erstellung des Jahresabschlusses und Geschäftsberichtes;
 - g) Berufung und Bestätigung von Beiratsmitgliedern mit Ausnahme des Beiratssekretärs;
 - h) Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - i) Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
- 11.3 Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer anstellen. Kommt der Geschäftsführer aus dem Mitgliederkreis so verliert er für die Zeit seiner Geschäftsführung das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 12

Amtsdauer des Vorstandes

- 12.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Frist solange im Amt, bis die nächste darauffolgende Mitgliederversammlung tagt und neu wählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 12.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiede-

nen Mitglieds berufen. Für den Fall, daß sich eine qualifizierte Persönlichkeit für das freigewordene Amt nicht findet oder wenn es aus anderen Gründen erforderlich erscheint, ist der Vorstand berechtigt, höchstens zwei Ämter in einer Person zu vereinigen. Das Ersatzmitglied oder die Ämtervereinigung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Kommt eine Mehrheit über die Bestätigung nicht zustande, ist das freigewordene Amt durch Wahl gem. § 15 für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes neu zu besetzen.

§ 13

Beschlußfassung des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit kommt der Beschluß nicht zustande.
- 13.2 Die Vorstandssitzung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 13.3 Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 13.4 Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß § 19 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- 14.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Wer die Versammlung einberuft, bestimmt auch den Versammlungsort.
- 14.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Wahl des Beiratssekretärs;
 - d) Wahl der Kassenprüfer;
 - e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge für die Mitglieder und Bestimmung der Fälligkeit der Jahresbeiträge;
 - f) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;
 - g) Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Verbandsarbeit;

h) Finanzordnung.

- 14.3 Die erste ordentliche Mitgliederversammlung nach Gründung des Verbandes soll im November 1994 stattfinden.

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- 15.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 15.3 Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.
- 15.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder gemäß § 15.2 vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes verpflichtet, innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von 8 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 15.5 Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von über zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist zur Änderung der Satzung notwendig.

§ 16

Wahlen

- 16.1 Bei Wahlen steht es im Ermessen des Versammlungsleiters, ob - wenn mehrere Mitglieder eines Gremiums zu wählen sind - eine Gesamt- oder eine Einzelabstimmung durchgeführt werden soll.
- 16.2 Stellt sich bei der Einzelwahl nur ein Kandidat, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Amt, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei etwa notwendigen weiteren Wahlgängen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt hat.
- 16.3 Sollen mehrere Ämter in einem Wahlgang besetzt werden (Gesamtwahl), stehen jedem Wahlberechtigten so viele Stimmen zu, wie Ämter zu vergeben sind. Gewählt

sind in diesem Fall diejenigen Personen, welche der Reihenfolge nach die meisten Stimmen auf ihre Person vereinigt haben.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 17.1 Der erste Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, wenn der Vorstand es mehrheitlich beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15 entsprechend.
- 17.2 Jede Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von über zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auch innerhalb einer Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes abberufen.
- 17.3. Bei Eilbedürftigkeit oder besonderem Anlaß kann die Abstimmung über Anträge und Vorlagen auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Es gelten die Bestimmungen des §§ 14, 15 und 17 sinngemäß.

§ 18

Kassenprüfer/Wirtschaftsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen. Darüber hinaus kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung auch die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer verlangt werden. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch den Vorstand.

§ 19

Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane

- 19.1 Die von den Verbandsorganen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des betreffenden Organes zu unterschreiben.

- 19.2 Werden Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefaßt, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 20

Auflösung des Verbandes

- 20.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von über 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung bestellt zugleich die Liquidatoren.
- 20.2 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern verteilt.

§ 21

Vermittler, Schiedsgericht

- 21.1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern, Organmitgliedern und Verband aus der Satzung - auch über die Rechtswirksamkeit dieser Satzung, etwaiger Nachträge oder einzelner seiner Bestimmungen - soll zunächst der für die Prüfung und Beratung beauftragte Wirtschaftsprüfer um Vermittlung angegangen werden. Wenn im Beisein des Vermittlers ein Schlichtungstermin stattgefunden hat und eine Einigung nicht erzielt werden konnte, entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, dessen Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren die Gründungsmitglieder oder Mitgliederversammlung in einer besonderen Schiedsgerichtsordnung vereinbart haben.
- 21.2 Jedes neue Mitglied, das in den Verband eintritt, gleichgültig aufgrund welchen Rechtsvorgangs, unterwirft sich dem Schiedsgericht entsprechend den in der Schiedsgerichtsordnung getroffenen Vereinbarungen.